

Fernsprecher:
Amt Siegmar Nr. 244.

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigtsstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Friseur Thiem in Rottluff entgegen-

genommen und pro 1spaltige Zeile mit 15 Pg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfters Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Anzeigen-Aufnahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Bereinsinserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

N 52.

Mittwoch, den 31. Dezember

1913.

Seine Majestät der König

Sich über den herzlichen und begeisterten Empfang, den Ihm aus Anlass der Weihe des Bezirkskrankenhauses der Amtshauptmannschaft Chemnitz die Bevölkerung der Gemeinden Siegmar und Rabenstein bereitet haben, über die zweckmäßige und geschmackvolle äußere Gestaltung und innere Einrichtung des Krankenhauses, über die großzügige Opferwilligkeit des Bezirks und über die gastliche Aufnahme im Innern der Bezirksvertretung, ganz besonders aber darüber von Herzen gefreut. Seine Anwesenheit wieder zum Anlass für eine so große Anzahl hochherziger Stiftungen zu Gunsten der Elenden und Kranken genommen worden sei.

Seine Majestät hat dieser Seiner Freude und Anerkennung wiederholt warme und herzliche Worte geschenkt und mich zu beauftragen geruht,

Seinen Königlichen Dank

entlich bekanntzugeben.

Mit dem Ausdruck tiefempfundener Dankbarkeit für die dem Bezirk erwiesene Königliche Huld und Gnade komme ich dem Allerhöchsten Befehl hiermit nach.

Chemnitz, den 23. Dezember 1913.

Der Amtshauptmann.

Michel.

Anmeldung der Militärflichtigen zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle.

In Gemäßheit von § 57 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden alle im Jahre 1894 geborenen Wehrpflichtigen, welche in hiesigem Gemeindebezirk ihren dauernden Aufenthalt bez. Wohnsitz haben, soweit die hier aufzählischen Zurückgestellten früherer Jahrgänge hierdurch aufgefordert, sich beabs. Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle in der Zeit vom 2. bis zum 15. Januar 1914

dem unterzeichneten Gemeindevorstand zu melden.

Die Militärflichtigen aus dem Jahre 1894 haben dabei, soweit dieselben nicht im Orte geboren ein Geburtszeugnis (sog. Militärgeburtsschein), welches von den betr. Standesämtern nur zu diesem Zweck erstellt wird, vorzulegen, diejenigen aus früheren Jahrgängen den im 1. Militärflichtjahr alten Losungsschein mit zur Stelle zu bringen.

Zeitig von hier abwesende Militärflichtige (auf der Reise begriffene Handlungsgeschäfte etc.) sind ihre Sohnernfalls hierzu verpflichtete Eltern, Vormünder etc. innerhalb obiger Zeit anzumelden.

Militärflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz hier nach einem anderen Orte verlegen, haben dieses beabs. Berichtigung der Stammrolle sowohl Abgang dem unterzeichneten Gemeindevorstand als auch nach der Ankunft am neuen Orte bei der Orts- oder Person, welche dadurch die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Befähigung der Meldepflicht entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgenannten Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haftstrafe bis zu 3 Tagen zu bestrafen.

Reichenbrand, am 30. Dezember 1913.

Der Gemeindevorstand.

Hundeauszeichnung.

Gemäß § 7 und 9 des Ortsgesetzes über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Reichenbrand findet am

10. Januar 1914

die Schuhleute eine Auszeichnung sämtlicher vorhandenen steuerpflichtigen Hunde statt.

Wer bei dieser Auszeichnung übergangen werden sollte, ist nach § 7 des Gesetzes verpflichtet, dies am 15. Januar 1914 dem unterzeichneten Gemeindevorstand schriftlich anzugeben.

Die Unterlassung der Anzeige wird, insoweit sie sich nicht als Hinterziehung der Steuer darstellt, deshalb § 15 des Ortsgesetzes einschlägt, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet.

Die Entziehung der Steuer hat bis spätestens am 31. Januar bei Vermeidung der Zwangsbefreiung zu erfolgen.

Reichenbrand, am 2. Januar 1914.

Der Gemeindevorstand.

Gefunden

de in hiesiger Ffar 1 Geldtäschchen mit Inhalt.

Reichenbrand, am 29. Dezember 1913.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die hiesige Gemeindeverwaltung einschließlich

Mittwoch, den 31. Dezember 1913

gehend bis 2 Uhr nachmittags geöffnet ist.

Neustadt, am 29. Dezember 1913.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung, die Anmeldung zur Militärflichtrolle betreffend.

Die hier dauernd aufzähllichen Militärflichtigen und zwar:

a) diejenigen, welche im Jahre 1914 das 20. Lebensjahr vollenden und

b) die älteren Jahrgänge angehörigen Mannschaften, über welche eine endgültige Entscheidung bezüglich ihres Militärvorhältnisses durch die Erfolgsbehörden noch nicht erfolgt ist, den in Gemäßheit von § 25 der Wehrordnung hiermit aufgefordert, sich in der Zeit

vom 2. bis 15. Januar 1914

unterzeichnetner Stelle zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

Auswärts Geborene haben Geburtschein, die älteren Mannschaften bagegen ihre Losungsscheine der Anmeldung abzugeben. Auch haben gleichzeitig die Militärflichtigen der älteren Jahrgänge seit ihrer Anmeldung etwa eingetretene Veränderungen in Betreff ihres Wohnsitzes, Gewerbes oder Berufs anzugeben.

Von dem hiesigen Orte zeitig abwesende Militärflichtige (auf der Reise begriffene Handlungen, auf See befindliche Seeleute, in Straf- oder sonstlichen Instanzen Untergebrachte usw.) sind von Eltern, Vormündern, Lehr- oder Arbeitsherren innerhalb der gesetzten Anmeldefrist zur Stammrolle anzumelden.

Militärflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärflichtjahre dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbereich oder Mustereinzugsbezirk verlegen, haben dieses beim Abgang der Behörde, welche sie in die Stammrolle aufnehmen hat, als auch nach der Ankunft an den neuen Ort der die Stammrolle führenden Behörde spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Die Nichtbefolgung der in Vorliegendem enthaltenen Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu

Mark oder Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Neustadt, am 29. Dezember 1913.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung, Hundesteuer betreffend.

Gemäß § 7 und 9 des Ortsgesetzes über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Neustadt

Gutsbezirk Höckendorf werden hiermit diejenigen, die sich am 10. Januar 1914 im Besitz eines oder

eines Hundes befinden, aufgefordert, dies dem unterzeichneten Gemeindevorstande

bis spätestens den 15. Januar 1914

mitzutun.

Die Unterlassung der Anzeige wird, insoweit sie sich nicht als Hinterziehung der Steuer darstellt, deshalb § 16 des Ortsgesetzes einschlägt, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet.

Am 10. Januar findet durch die Schutzmännerhaft eine Auszeichnung aller steuerpflichtigen Hunde

Diese Auszeichnung entbindet nicht von der schriftlichen Anzeigepflicht.

Die Entziehung der Steuer hat bis spätestens am 31. Januar 1914 bei Vermeidung der Zwangsbefreiung zu erfolgen.

Weiter wird noch auf folgende Bestimmungen des Ortsgesetzes hingewiesen:

Die nächsten Nummer des Wochenblattes erscheint Sonnabend, den 3. Januar und werden Inserate bis Freitag nachm. 3 Uhr erbeten.

§ 11.
Wer innerhalb der Zeit vom 11. Januar bis mit 30. Juni Hunde anschafft, für welche die Steuer auf das laufende Jahr weder hier noch auswärts entrichtet worden ist, oder für welche bei der Anschaffung die Marke nicht mit erworben wurde, hat binnen 14 Tagen von der Anschaffung an den vollen Jahressteuerbetrag zu erlegen.

Werden steuerpflichtige Hunde von Dritten, wo niedrigere Steuersätze bestehen, hierher gebracht, so ist für jeden Hund vom nächsten Termin an (10. Januar bis 10. Juli) der hier geltende Steuersatz zu zahlen.

Erfolgt die Zuführung solcher Hunde erst nach dem 1. Juli eines Jahres, so ist nur die Hälfte der nach § 1 festgesetzten Beträge zu entrichten.

Der Hinterziehung der Hundesteuer macht sich insbesondere schuldig:

a) wer einen am Tage der Auszeichnung — 10. Januar — oder bei der Nachauszeichnung — 10. Juli — geballten Hund nicht gemäß § 8 Absatz 1, belegungswise § 8 Absatz 1 zur Versteuerung anmeldet oder es unterläßt, einen im Laufe des Steuerjahrs angeschafften, zugebrachten oder zugelaufenen steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen von der Zeit der Anschaffung oder Einbringung an an Gemeindeamtstelle zur Versteuerung anzumelden,

b) wer von einem anderen eine Steuermarke ohne den versteuerten Hund erwirkt und sie als Steuermarke anderweit verwendet,

c) wer das Steuermarke ohne den Hund, für welchen es gelöst ist, an Dritte überläßt,

d) wer eine gefundene oder eine auf rechtswidrige Weise in seinen Bezirk gelangte Steuermarke seinem Hund anlegt,

e) wer Steuermarke anderer Orte zur Umgebung der hiesigen Steuer erwirkt.

§ 12.
Werden steuerpflichtige Hunde von Dritten, wo niedrigere Steuersätze bestehen, hierher gebracht, so ist für jeden Hund vom nächsten Termin an (10. Januar bis 10. Juli) der hier geltende Steuersatz zu zahlen.

Erfolgt die Zuführung solcher Hunde erst nach dem 1. Juli eines Jahres, so ist nur die Hälfte der nach § 1 festgesetzten Beträge zu entrichten.

§ 13.
Der Hinterziehung der Hundesteuer macht sich insbesondere schuldig:

a) wer einen am Tage der Auszeichnung — 10. Januar — oder bei der Nachauszeichnung — 10. Juli — geballten Hund nicht gemäß § 7 Absatz 1, belegungswise § 7 Absatz 1 zur Versteuerung anmeldet oder es unterläßt, einen im Laufe des Steuerjahrs angeschafften, zugebrachten oder zugelaufenen steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen von der Zeit der Anschaffung oder Einbringung an an Gemeindeamtstelle zur Versteuerung anzumelden,

b) wer von einem anderen eine Steuermarke ohne den versteuerten Hund erwirkt und sie als Steuermarke anderweit verwendet,

c) wer das Steuermarke ohne den Hund, für welchen es gelöst ist, an Dritte überläßt,

d) wer eine gefundene oder eine auf rechtswidrige Weise in seinen Bezirk gelangte Steuermarke seinem Hund anlegt,

e) wer Steuermarke anderer Orte zur Umgebung der hiesigen Steuer erwirkt.

§ 14.
Hinterziehungen der Hundesteuer sind mit dem dreifachen Betrage der für die betreffenden Hunde festgesetzten Hundesteuer zu ahnden.

Neustadt, am 27. Dezember 1913.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf den eingetretenen Schneefall wird hiermit folgendes zur strengen Nachahzung öffentlich bekannt gemacht:

Die Besitzer von Grundstücken bez. deren Stellvertreter sind verpflichtet:

1. durch Auflösen des Schnees unmittelbar an ihren Häusern und Grundstücken längs der Straßenfront die Fußwege stets rein zu halten;

2. die sich an den Häusern bildenden Eisbahnen, sowie den überhängenden Schnee zu entfernen;

3. die Fußwege bei Glätte mit scharfem Material so oft zu bestreuen, als dieser die Sicherheit der Fußgänger erfordert;

4. durch Beseitigung von Schnee und Eis aus den Gerinnen das Ablauen des Wassers tunlichst zu fördern und

5. durch Öffthalten der sich vor den Häusern befindlichen Schleusenlöcher für das Ablauen der Tage- und Abfallwässer beforgt zu sein.

Werne wird noch darauf hingewiesen, daß das Fahren mit Rutschschlitten, sowie das Schlittenfahren auf den öffentlichen Straßen und Fußwegen verboten ist. Im besonderen ist wegen der damit verbundenen Gefährdung der Verkehrssicherheit das Fahren der Kinder verboten.

Eltern, Pfleger und Erzieher haften bei vorkommenden Unfällen für ihre Kinder.

Neustadt, den 29. Dezember 1913.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Nach § 22 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 beginnt die Militärmeldepflicht mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahrs, in welchem der Militärflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht des Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.

Nach Beginn der Militärflicht haben sich die Wehrpflichtigen zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden.

Es werden daher alle diejenigen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen der deutschen Wehrordnung am hiesigen Orte mit den beiden Rittergütern meldepflichtig sind, hiermit aufgefordert, innerhalb der Zeit

vom 2. Januar bis 15. Januar 1914

beim Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei dem unterzeichneten sich persönlich anzumelden. Dabei ist von denen, die sich zum ersten Male anmelden und nicht im hiesigen Orte geboren sind, der hierfür bestimmte Geburtschein, von den Meldepflichtigen der früheren Jahrgänge aber der Losungsschein und Gestellungsschein vorgelegen.

Gleichzeitig ergibt nach § 57¹ der deutschen Wehrordnung an Eltern, Vormünder, Lehr- und Brot- oder Fabrikherren die Aufforderung, den in § 25 enthaltenen Bestimmungen allenthalben nachzukommen und beobehrend die unter ihrer Aufsicht stehenden militärflichtigen Personen, welche von hiesigem Orte zeitig abwesend sind, rechtzeitig zur Anmeldung zu bringen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, den 27. Dezember 1913.